

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung zur Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am _____._____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 43 Absatz 1 bis 3 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| „(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach §§ 38 und 40 beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Abwasser | ab 01.01.2020 | 1,73 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§§ 38 und 41) beträgt je m ² der gewichteten versiegelten Fläche | ab 01.01.2020 | 0,44 €. |
| (3) Wird vorgeklärtes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser ab 01.01.2019 | | |
| | | 0,77 €.“ |

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 28.03.2012 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, __.__._____

Hermann-Josef Pelgrim

Oberbürgermeister